



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 45 – Nr. 7 – 09.05.2019
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

- Bekanntmachung der Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten (alle Mitgliedergruppen) und zum Zentrumsrat für das Zentrum für Islamische Theologie (nur Studierende) am 2. und 3. Juli 2019 218
- Bekanntmachung der Wahlen zum Studierendenrat und zu den Fakultätsvertretungen am 2. und 3. Juli 2019 (nur Studierende)
- Bekanntmachung der Auslegung der Wählerverzeichnisse

Inhaltsverzeichnis

- I. Wahlgrundsätze
- II. Zeitpunkt der Wahlen, Ausübung des Wahlrechts, Briefwahl
- III. Wahlrecht und Wählbarkeit
- IV. Form und Inhalt der Wahlvorschläge
- V. Amtszeiten, Zahl der zu wählenden Mitglieder
- VI. Auslegung der Wählerverzeichnisse
- VII. Wahlräume

BEKANNTMACHUNGEN DER VERFASSTEN STUDIERENDENSCHAFT

-
- Satzung zur Durchführung der Gremienwahlen der Verfassten Studierendenschaft (Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft – WahO VS) 230
-

Bekanntmachung der Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten (alle Mitgliedergruppen) und zum Zentrumsrat für das Zentrum für Islamische Theologie (nur Studierende) am 2. und 3. Juli 2019

Bekanntmachung der Wahlen zum Studierendenrat und zu den Fakultätsvertretungen am 2. und 3. Juli 2019 (nur Studierende)

Bekanntmachung der Auslegung der Wählerverzeichnisse

Aufgrund von §§ 7 und 9 der Satzung der Universität Tübingen zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung – WahlO) vom 7. Februar 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Nummer 3 vom 15. Februar 2019), § 10 der Grundordnung der Universität Tübingen vom 13. Dezember 2018 (Amtliche Bekanntmachungen Nummer 26 vom 14. Dezember 2018), § 65a Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), der Satzung zur Durchführung der Gremienwahlen der Verfassten Studierendenschaft (Wahlordnung VS) vom 2. Mai 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Nummer 7 vom 9. Mai 2019), der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Tübingen vom 5. August 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Nummer 15 vom 6. September 2013), wird Folgendes bekannt gegeben.

I. Wahlgrundsätze

1. Die Wahlmitglieder des Senats werden von den Mitgliedern der Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studierenden, der angenommenen eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden und der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

Die Wahlmitglieder der Fakultätsräte werden von den Mitgliedern der Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studierenden, der angenommenen eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden und der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

Die studentischen Wahlmitglieder des Zentrumsrats Islamische Theologie, des Studierendenrats und der Fakultätsvertretungen werden von den Mitgliedern der Gruppe der Studierenden in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

2. Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Verhältniswahl bzw. der Mehrheitswahl (§ 9 Absatz 8 LHG).

Verhältniswahl findet statt, wenn

1. von einer Wählergruppe vier oder mehr Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind und
2. von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens zweimal so viele Bewerberinnen und Bewerber aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind.

Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Mitglieder ihrer Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Sie können die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerberinnen und Bewerber der Wahlvorschläge verteilen und einer Bewerberin oder einem Bewerber bis zu

zwei Stimmen geben (Kumulation).

Die Wählerinnen und Wähler sollen unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass sie auf dem Stimmzettel die vorgedruckten Namen ankreuzen oder die der Bewerberin oder dem Bewerber zugeordnete Stimmzahl (höchstens zwei) durch Markieren mehrerer Ankreuzfelder kenntlich machen. Handschriftliche Hinzufügungen auf dem Stimmzettel, bspw. eine Ergänzung mit weiteren Namen, sind nicht gestattet und führen zur Ungültigkeit des Stimmzettels.

Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren.

Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber findet statt

1. bei den Wahlmitgliedern des Senats nach § 19 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Nummer 1 LHG (Statusgruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),
2. bei den Wahlmitgliedern der Fakultätsräte nach § 25 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Nummer 1 LHG (Statusgruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),
3. wenn von einer Wählergruppe weniger als vier Bewerberinnen oder Bewerber zu wählen sind,
4. wenn von einer Wählergruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde oder
5. die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber bei mehreren Wahlvorschlägen zusammen nicht mindestens doppelt so groß ist, wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder.

Die Wahlberechtigten haben so viele Stimmen, wie Mitglieder dieser Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl); die Gesamtstimmenzahl kann auf die Bewerberinnen und Bewerber der Wahlvorschläge verteilt werden. Einer Bewerberin oder einem Bewerber darf nur eine Stimme gegeben werden. Handschriftliche Hinzufügungen auf dem Stimmzettel, bspw. eine Ergänzung mit weiteren Namen, sind nicht gestattet und führen zur Ungültigkeit des Stimmzettels.

Die Bewerberinnen und Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz.

II. Zeitpunkt der Wahlen, Ausübung des Wahlrechts, Briefwahl

1. Die Wahlen finden statt am

**Dienstag, 2. Juli 2019, 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr, und
Mittwoch, 3. Juli 2019, 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr.**

2. Das Wahlrecht kann nur durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum mit amtlichen Stimmzetteln ausgeübt werden. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimmen allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
3. Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, die Wahlhandlung oder Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, erhalten auf schriftlichen Antrag bei der Zentralen Verwaltung, Gremienbetreuung und Wahlen, Alte Botanik, Wilhelmstraße 5, Dachgeschoss, Zimmer 219 und 221, Briefwahlunterlagen ausgehändigt oder übersandt. Briefwahlunterlagen können nach § 19 Absatz 1 der Wahlordnung nur bis **Dienstag, 25. Juni 2019**, beantragt und ausgegeben werden.

III. Wahlrecht und Wählbarkeit (§ 4 WahIO, § 3 WahIO VS)

1. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Wahlberechtigt und wählbar ist nur, wer am Tag des vorläufigen Abschlusses der Wählerverzeichnisse (Stichtag 27. Mai 2019) Mitglied der Universität ist und nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätig ist, sowie die angenommenen eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden und Studierenden. Studierende sind ausschließlich in der Fakultät wahlberechtigt, die sie bei ihrer Immatrikulation oder danach im Studierendensekretariat angegeben haben. Diese Fakultät ist im Datenkontrollblatt genannt. Änderungen der Wahlfakultät sind bis zum Ende der Auslegung des Wählerverzeichnisses möglich. Die Wählerverzeichnisse werden am **Montag, 27. Mai 2019**, vorläufig abgeschlossen.
2. Weder wahlberechtigt noch wählbar sind: entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten (ohne ein Dienstverhältnis mit der Universität), Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren, Ehrensatorinnen und Ehrensatoren, Lehrbeauftragte, Auszubildende, Personen während einer Beurlaubung für die Dauer von mehr als sechs Monaten (Ruhe der Mitgliedschaftsrechte und -pflichten, § 9 Absatz 7 LHG).

Wer an der Hochschule nicht hauptberuflich und nicht nur vorübergehend tätig ist (also mehr als sechs Monate), aber in einem Umfang, der wenigstens einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit oder einem Viertel des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht, besitzt das aktive und passive Wahlrecht (§ 9 Absatz 4 LHG, § 8 Absatz 5 Grundordnung).

Geprüfte, nicht immatrikulierte wissenschaftliche Hilfskräfte, die diese Bedingungen erfüllen, besitzen das aktive Wahlrecht in der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

3. Beurlaubte Studierende nehmen an der Selbstverwaltung der Universität nicht teil (§ 14 Absatz 4 Zulassungs- und Immatrikulationsordnung). Bei beurlaubten Studierenden ruht das aktive Wahlrecht; das passive Wahlrecht für die kommende Wahlperiode bleibt bestehen.
4. Den Wahlberechtigten, mit Ausnahme der Studierenden, werden Wahlbenachrichtigungskarten übersandt, aus denen die Zuordnung zu den einzelnen Wahlgruppen und zu den einzelnen Wahllokalen ersichtlich ist. Studierende weisen ihre Wahlberechtigung bei der Wahlhandlung mit dem Studierendenausweis nach. Wahlberechtigte der anderen Gruppen können sich mit der Wahlbenachrichtigungskarte, einem Bedienstenausweis oder einem anderen Legitimationspapier ausweisen.
5. Wahlberechtigte, die mehreren Wählergruppen angehören, sind nur in einer Wählergruppe wahlberechtigt. Diese ist für alle zum selben Zeitpunkt stattfindenden Wahlen dieselbe. Die Wahlberechtigung bestimmt sich nach der Reihenfolge der in § 10 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 LHG aufgeführten Gruppen, es sei denn, die oder der Wahlberechtigte hat bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses erklärt, dass sie oder er das Wahlrecht in einer anderen Gruppe ausüben will. Angenommene eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden, die an der Universität auch hauptberuflich tätig sind, können auswählen, ob sie ihre Mitwirkungsrechte in der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder in der Gruppe der Studierenden gemäß § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b) LHG ausüben. Sofern sie dieses Auswahlrecht nicht aktiv gegenüber der Wahlleitung ausüben, gilt § 10 Absatz 2 der Grundordnung und damit die Wahlgruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

6. Die Studierenden des Leibniz Kollegs können die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im Senat sowie die Vertreterinnen und Vertreter im Studierendenrat und gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 WahIO VS eine Fakultätsvertretung wählen.

IV. Form und Inhalt der Wahlvorschläge (§ 12 WahIO, § 11 WahIO VS)

1. Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, für die Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten bzw. zum Zentrumsrat des Zentrums für Islamische Theologie, zum Studierendenrat und zu den Fakultätsvertretungen bis spätestens **Dienstag, 4. Juni 2019, 16.00 Uhr**, Wahlvorschläge einzureichen.

Wahlvorschläge für die Wahlen zum **Senat**, zu den **Fakultätsräten** und zum **Zentrumsrat** des Zentrums für Islamische Theologie müssen bei der Zentralen Verwaltung, Gremienbetreuung und Wahlen, Wilhelmstraße 5, Alte Botanik, Dachgeschoss, Zimmer 219 und 221, ausschließlich auf amtlichen Vordrucken, eingereicht werden. Dort sind auch die nötigen Formulare – Wahlvorschläge und Zustimmungserklärungen – erhältlich (ebenso unter <https://uni-tuebingen.de/de/149361>).

Wahlvorschläge für die Wahlen zum **Studierendenrat** und zu den **Fakultätsvertretungen** müssen bei der Verfassten Studierendenschaft, Clubhaus, Wilhelmstraße 30, Erdgeschoss, Zimmer 002 (Büro des Studierendenrats), ausschließlich auf amtlichen Vordrucken, eingereicht werden. Dort sind auch die nötigen Formulare – Wahlvorschläge und Zustimmungserklärungen – erhältlich (ebenso unter <https://www.stura-tuebingen.de/wahlen-2019/>).

2. Jeder Wahlvorschlag ist mit einem Kennwort (z.B. dem Listennamen) zu bezeichnen. Fehlt ein Kennwort oder enthält der Wahlvorschlag ein Kennwort, das Anlass zu Verwechslungen mit dem Kennwort einer Gruppe gibt, deren Wahlvorschlag früher eingereicht worden ist oder das aus anderen Rechts-Gründen unzulässig ist, erhält der Wahlvorschlag den Namen der ersten Bewerberin oder des ersten Bewerbers. Die Wahlleitungen behalten sich vor, überlange Kennwörter zu kürzen.
3. Der Wahlvorschlag darf in der Wahlgruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter höchstens dreimal so viele Bewerber und Bewerberinnen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind (siehe unter V.), bei den Wahlen der angenommenen eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden sowie der Studierenden zum Senat und zu den Fakultätsräten höchstens zwölf Bewerberinnen und Bewerber. Der Wahlvorschlag darf bei den Wahlen der Studierenden zum Studierendenrat höchstens 20 Bewerberinnen und Bewerber und zu den Fakultätsvertretungen höchstens dreimal so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind (siehe unter V.). Für die Fakultätsvertretungen, für die nur ein Mitglied zu wählen ist, dürfen die Wahlvorschläge bis zu fünf Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans (Wahlausschuss, Abstimmungsausschuss, Wahlprüfungsausschuss) sein; Vertreterinnen und Vertreter eines Wahlvorschlags können nicht Mitglieder im Wahlausschuss oder im Wahlprüfungsausschuss sein.
5. In den Wahlvorschlägen sind die Bewerberinnen und Bewerber mit Familien- und Vornamen, Fakultätszugehörigkeit sowie Amts- oder Berufsbezeichnung bzw. bei Studierenden Matrikelnummer und Studienfach anzugeben. Sofern ein Wahlvorschlag mehrere Bewerberinnen und Bewerber enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.
6. Den Wahlvorschlägen sind unterschriebene Zustimmungserklärungen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.

7. Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl aufnehmen lassen; eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Die Bewerberin oder der Bewerber hat zu erklären, dass sie oder er im Fall einer Wahl das Mandat annimmt und dass ihr oder ihm die Regelung des § 3 Absatz 2 WahlO bzw. § 2 Absatz 2 WahlO VS (Rücktritt von einem Wahlmandat) bekannt ist.
8. Ein Wahlvorschlag muss für die Wahl der Studierenden zum Senat, zu den Fakultätsräten, zum Studierendenrat und zu den Fakultätsvertretungen von jeweils mindestens zehn Mitgliedern, bei den übrigen Wählergruppen von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe unterzeichnet sein. Bewerberinnen und Bewerber können gleichzeitig Unterzeichner eines Wahlvorschlags sein.
9. Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerberinnen und Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig (**Dienstag, 4. Juni 2019, 16.00 Uhr**).

V. Amtszeiten, Zahl der zu wählenden Mitglieder

1. Die Amtszeit der in den Senat, in die Fakultätsräte bzw. Zentrumsrat, in den Studierendenrat und in die Fakultätsvertretungen zu wählenden Wahlmitglieder beginnt am 1. Oktober 2019. Die Amtszeit der nichtstudentischen Wahlmitglieder des Senats und der Fakultätsräte beträgt drei Jahre, beim Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät sechs Jahre (§ 3 Absatz 5 und § 17 Absatz 11 Satz 1 GO).

Die Amtszeit der studentischen Wahlmitglieder des Senats, der Fakultätsräte bzw. des Zentrumsrats sowie der angenommenen, eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden beträgt ein Jahr, die der Mitglieder des Studierendenrats und der Fakultätsvertretungen beträgt ebenfalls ein Jahr.

2. Gemäß § 3 Absatz 2 Grundordnung gehören dem **Senat** aufgrund von Wahlen insgesamt 18 Vertreterinnen und Vertreter der Fakultäten oder Sektionen der Hochschule aus dem Kreise der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (§ 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LHG) an, die jeweils von den fakultäts- oder sektionsangehörigen Mitgliedern dieser Gruppe nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt werden. Dabei fallen die Vertretungsplätze folgenden Fakultäten zu:

Evangelisch-Theologische Fakultät	1
Katholisch-Theologische Fakultät	1
Juristische Fakultät	1
Medizinische Fakultät	4
Philosophische Fakultät	4
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät	2
Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät	5

Aufgrund direkter, gruppenweise durchzuführender und allgemeiner Wahlen gehören dem Senat weitere 14 Mitglieder aus den übrigen statusrechtlichen Wahlgruppen an. Dabei fallen die Vertretungsplätze folgenden Statusgruppen zu (§ 3 Absatz 3 Grundordnung):

Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	4
Studierende nach § 60 Absatz 1 Satz 1 a)	4
Studierende nach § 60 Absatz 1 Satz 1 b) [ang., eing. Dokt.]	2
sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	4

3. In die Fakultätsräte sind nach § 17 Grundordnung folgende Mitglieder zu wählen. Dem jeweiligen Fakultätsrat der Fakultäten nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 – 2 Grundordnung [**Evangelisch-Theologische sowie Katholisch-Theologische Fakultät**] gehören als stimmberechtigte Mitglieder ohne Wahl alle jeweiligen hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Professorinnen und Professoren, Tenure-Track-Professorinnen und Tenure-Track-Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Tenure-Track-Dozentinnen und Tenure-Track-Dozenten sowie Juniordozentinnen und Juniordozenten) sowie außerplanmäßige Professorinnen und Professoren der Fakultät an, soweit sie hauptberuflich tätig sind und überwiegend professorale Aufgaben wahrnehmen (Großer Fakultätsrat). Kraft Amtes ist die Dekanin oder der Dekan stimmberechtigtes Mitglied. Aufgrund der geringen Mitgliederzahlen der verschiedenen Statusgruppen werden diese gemäß § 10 Absatz 1 Satz 6 LHG zusammengefasst. Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Großen Fakultätsrat aufgrund von Wahlen damit folgende Wahlpersonen an:

gemeinsame Wahlgruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	3
gemeinsame Wahlgruppe der Studierenden nach § 60 Absatz 1 Satz 1 a) und der Studierenden nach § 60 Absatz 1 Satz 1 b) [angenommene und eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden]	6

4. Dem Fakultätsrat der Fakultät nach § 11 Absatz 1 Nummer 3 Grundordnung [**Juristische Fakultät**] gehören als stimmberechtigte Mitglieder ohne Wahl alle jeweiligen hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Professorinnen und Professoren, Tenure-Track-Professorinnen und Tenure-Track-Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Tenure-Track-Dozentinnen und Tenure-Track-Dozenten sowie Juniordozentinnen und Juniordozenten) sowie außerplanmäßige Professorinnen und Professoren der Fakultät an, soweit sie hauptberuflich tätig sind und überwiegend professorale Aufgaben wahrnehmen (Großer Fakultätsrat). Kraft Amtes ist die Dekanin oder der Dekan stimmberechtigtes Mitglied. Ebenfalls als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Großen Fakultätsrat aufgrund von Wahlen folgende Personen an:

Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	4
Studierende nach § 60 Absatz 1 Satz 1 a)	6
Studierende nach § 60 Absatz 1 Satz 1 b) [ang., eing. Dokt.]	1
sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	2

5. Dem Fakultätsrat der Fakultät nach § 11 Absatz 1 Nummer 4 Grundordnung [**Medizinische Fakultät**], welcher der Regelung des § 27 LHG unterliegt, gehören folgende Personen kraft Amtes an:

- die Dekanin oder der Dekan (stimmberechtigt),
- mit beratender Stimme die weiteren Mitglieder des Dekanats.

Auf Grund von Wahlen gehören diesem Fakultätsrat insgesamt folgende 26 stimmberechtigte Mitglieder, die nach Gruppen direkt gewählt werden, an:

Hauptberufliche Professorinnen oder Professoren, von denen mindestens sechs Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter sein müssen; jeweils zwei Professorinnen und Professoren müssen einem operativen und einem konservativen sowie eine oder einer einem klinisch-theoretischen und einem nichtklinischen Fach sowie der Zahnmedizin angehören, die zugleich Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter sein können. Die Verteilung nach Kategorien und Funktionen wird im Rahmen der Ergebnisermittlung auf Grund der erreichten Stimmzahlen vorgenommen.	14
Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	4
Studierende nach § 60 Absatz 1 Satz 1 a)	7
Studierende nach § 60 Absatz 1 Satz 1 b) [ang., eing. Dokt.]	
sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	1

Die Zuordnung zu den Kategorien innerhalb der Medizinischen Fakultät erfolgt nach folgender Einteilung:

Operative Fächer	<ul style="list-style-type: none"> – Universitätsklinik für Allgemeine, Viszeral- und Transplantationschirurgie – Universitätsklinik für Anaesthesiologie und Intensivmedizin – Department für Augenheilkunde – Department für Frauengesundheit – Universitätsklinik für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde – Universitätsklinik für Neurochirurgie – Orthopädische Universitätsklinik – Universitätsklinik für Thorax-, Herz- und Gefäßchirurgie – Universitätsklinik für Urologie – Berufsgenossenschaftliche Unfallklinik
Konservative Fächer	<ul style="list-style-type: none"> – Universitäts-Hautklinik – Universitätsklinik für Kinder- und Jugendmedizin – Medizinische Universitätsklinik – Zentrum für Neurologie – Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychotherapie – Radiologische Universitätsklinik – Universitätsklinik für Radioonkologie
Zahnmedizin	Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

Klinisch- Theoretische Fächer	<ul style="list-style-type: none"> – Institut für Medizinische Genetik und angewandte Genomik – Institut für Medizinische Mikrobiologie und Hygiene – Institut für Medizinische Virologie und Epidemiologie der Viruskrankheiten – Institut für Pathologie und Neuropathologie – Institut für Klinische Chemie und Pathobiochemie – Institut für Arbeitsmedizin, Sozialmedizin und Versorgungsforschung – Institut für Klinische Epidemiologie und angewandte Biometrie – Department für Experimentelle und Klinische Pharmakologie und Toxikologie – Institut für Klinische und Experimentelle Transfusionsmedizin – Institut für Allgemeinmedizin und Interprofessionelle Versorgung – Department für Informationstechnologie und Angewandte Medizininformatik – Institut für Gesundheitswissenschaften
Nichtklinische Fächer	<ul style="list-style-type: none"> – Department für Anatomie – Institut für Ethik und Geschichte der Medizin – Institut für Physiologie – Institut für Medizinische Psychologie – Interfakultäres Institut für Zellbiologie / Abteilung Immunologie – Interfakultäres Institut für Biochemie / Abteilung Biochemie III

6. Dem Fakultätsrat der Fakultät nach § 11 Absatz 1 Nummer 5 Grundordnung **[Philosophische Fakultät]** gehören folgende Personen kraft Amtes an:

- die Dekanin oder der Dekan (stimmberechtigt),
- mit beratender Stimme die weiteren Mitglieder des Dekanats.

Auf Grund von Wahlen gehören diesem Fakultätsrat insgesamt folgende 26 stimmberechtigte Mitglieder, die nach Gruppen direkt gewählt werden, an:

Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer	14
Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	4
Studierende nach § 60 Absatz 1 Satz 1 a)	5
Studierende nach § 60 Absatz 1 Satz 1 b) [ang., eing. Dokt.]	1
sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	2

7. Dem Fakultätsrat der Fakultät nach § 11 Absatz 1 Nummer 6 Grundordnung **[Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät]** gehören folgende Personen kraft Amtes an:

- die Dekanin oder der Dekan (stimmberechtigt),
- mit beratender Stimme die weiteren Mitglieder des Dekanats.

Auf Grund von Wahlen gehören diesem Fakultätsrat insgesamt folgende 18 stimmberechtigte Mitglieder, die nach Gruppen direkt gewählt werden, an:

Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer	10
Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	2
Studierende nach § 60 Absatz 1 Satz 1 a)	3
Studierende nach § 60 Absatz 1 Satz 1 b) [ang., eing. Dokt.]	1
sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	2

8. Dem Fakultätsrat der Fakultät nach § 11 Absatz 1 Nummer 7 Grundordnung **[Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät]** gehören folgende Personen kraft Amtes an:

- die Dekanin oder der Dekan (stimmberechtigt),
- mit beratender Stimme die weiteren Mitglieder des Dekanats.

Auf Grund von Wahlen gehören diesem Fakultätsrat insgesamt folgende 26 stimmberechtigte Mitglieder, die nach Gruppen direkt gewählt werden, an:

Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer	14
Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	3
Studierende nach § 60 Absatz 1 Satz 1 a)	5
Studierende nach § 60 Absatz 1 Satz 1 b) [ang., eing. Dokt.]	1
sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	3

9. In den Zentrumsrat des **Zentrums für Islamische Theologie** sind insgesamt drei Mitglieder aus der gemeinsamen Gruppe der Studierenden und der angenommenen eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden zu wählen (§ 6 Absatz 2 der Satzung des Zentrums für Islamische Theologie).

10. Dem Studierendenrat gehören neben den vier gewählten studentischen Mitgliedern des Senats weitere 17 Studierendenvertreter an. Die weiteren Studierendenvertreter werden in einer eigenen Wahl bestimmt.

11. Gemäß § 19 der Organisationssatzung der Studierendenschaft wird die Zahl der Mitglieder der Fakultätsvertretungen je nach Anzahl der Studierenden festgelegt (je angefangene 700 Studierende ein Mitglied und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter). Das Zentrum für Islamische Theologie und das Leibniz Kolleg sind in der Wahlordnung der Studierendenschaft einer Fakultät gleichgestellt und können daher je eine eigene Fakultätsvertretung wählen. Die Zahl der für die Fakultätsvertretungen zu wählenden Mitglieder sind der folgenden Tabelle zu entnehmen (Basis: Studierendenstatistik der Universität Tübingen für das Wintersemester 2018/2019):

Fak.	Fakultät	Anzahl d. Studierenden WiSe 2018/19	Sitze Fakultätsvertretung
1	Evangelisch-Theologische Fakultät	532	1
2	Katholisch-Theologische Fakultät	188	1
3	Juristische Fakultät	2.182	4
4	Medizinische Fakultät	4.028	6
5	Philosophische Fakultät	8.135	12
6	Wirtschafts- u. Sozialwissenschaftliche Fakultät	4.533	7
7	Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät	8.145	12
8	Islamische Theologie	176	1
9	Leibniz Kolleg	54	1

12. Frauen und Männer sollen bei der Besetzung von Gremien gleichberechtigt berücksichtigt werden (9 Absatz 6 Grundordnung).

3. Wahlräume der Studierenden:

Evangelisch-Theologische Fakultät (1), Katholisch-Theologische Fakultät (2), Juristische Fakultät (3), Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät (6) Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät (7) – nur Geowissenschaften und Psychologie –, Zentrum für Islamische Theologie (8)	Hörsaalgebäude Kupferbau, Foyer
Philosophische Fakultät (5), Leibniz Kolleg (9)	Neuphilologie, Eingangshalle
Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät (7) – Biologie, Chemie, Informatik, Mathematik, Pharmazie und Biochemie, Physik –	Hörsaalzentrum Morgenstelle, Foyer
Medizinische Fakultät (4): alle Studiengänge	CRONA, Eingangshalle, vor Hörsaal 210

4. Die öffentliche vorläufige Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt durch Zählen der Stimmzettel im Anschluss an die Wahlen, in der Regel in den Wahlräumen. Die öffentliche endgültige Ermittlung des Wahlergebnisses im Rahmen einer elektronischen Auszählung erfolgt ab Donnerstag, 4. Juli 2019, im Büro der Wahlleitung, Zentrale Verwaltung, Gremienbetreuung und Wahlen, Wilhelmstraße 5, Alte Botanik, Dachgeschoss, Zimmer 219 und 221. Bei Auszählung in anderen Räumen wird entsprechend darauf hingewiesen.

Tübingen, 8. Mai 2019

Zentrale Verwaltung

Dr. Birgit Umbreit
Wahlleiterin

Renate Ludewig
Stellvertretende Wahlleiterin

Annerose Renner
Stellvertretende Wahlleiterin

Verfasste Studierendenschaft

Heiko Behrends
Wahlleiter VS

Angelika Faiss
Stellvertretende Wahlleiterin

Satzung zur Durchführung der Gremienwahlen der Verfassten Studierendenschaft (Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft – WahIO VS)

Auf Grund von § 65a Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) und § 23 Absatz 1 der Organisationssatzung der Studierendenschaft vom 5. August 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 15/2013, S. 731), berichtigt durch die Satzung vom 7. Oktober 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 20/2013, S. 949), hat der Studierendenrat der Universität Tübingen am 1. April 2019 die nachfolgende Satzung zur Durchführung der Gremienwahlen beschlossen. Das Rektorat der Universität Tübingen hat diese Satzung am 17. April 2019 gemäß § 65b Abs. 6 Satz 3 LHG genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Wahl der Wahlmitglieder

1. im Studierendenrat an der Universität Tübingen (§ 65 Absatz 2 LHG in Verbindung mit § 4 Abs. 2, § 9, § 22 und 23 der Organisationssatzung der Studierendenschaft),
2. in der Fakultätsvertretung (§ 65 Absatz 2 LHG in Verbindung mit § 19, §22 und § 23 der Organisationssatzung der Studierendenschaft),

§ 2 Amts- und Wahlmitgliedschaft, Rücktritt, Nachrücken

(1) Die gleichzeitige Amts- und Wahlmitgliedschaft im selben Gremium ist ausgeschlossen. Treffen Wahlmandat und Amtsmandat zusammen, so ruht für die Amtszeit das Wahlmandat. Für diese Zeit rückt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter (§ 31 Absatz 2 Nr. 1 und 2) nach.

(2) Der Rücktritt von einem Wahlmandat ist unter Angabe des Grundes gegenüber den Vorsitzenden des Studierendenrates schriftlich zu erklären.

(3) Verliert ein gewähltes Gremienmitglied die Wählbarkeit, legt es sein Amt nieder oder scheidet es aus einem sonstigen Grund aus, tritt an diese Stelle für den Rest der Amtszeit die nächstfolgende Stellvertreterin oder der nächstfolgende Stellvertreter. Ist die Liste erschöpft, bleibt der betreffende Sitz unbesetzt.

§ 3 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

(1) Die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit bestimmen sich nach § 65a Absatz 2 Satz 2 LHG, § 22 Absatz 3 und 4 LHG, § 25 Absatz 3 LHG, § 60 Absatz 1 LHG in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Organisationssatzung der Studierendenschaft.

(2) Studierende sind nur in einer Fakultät wahlberechtigt. Sie bestimmen bei ihrer Einschreibung, in welcher Fakultät sie das Wahlrecht ausüben wollen. Änderungen der Wahlfakultät sind bis zum Ende der Auslegung des Wählerverzeichnis möglich. Das Zentrum für islamische Theologie und das Leibnizkolleg sind in dieser Wahlordnung einer Fakultät gleichgestellt und können daher je eine eigene Fakultätsvertretung wählen.

(3) Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Während einer Beurlaubung ruht bei Studierenden das aktive Wahlrecht, das passive Wahlrecht für die nächstfolgende Wahlperiode bleibt bestehen. Angenommene eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden sind aktiv und passiv wahlberechtigt bei den Gremienwahlen der Verfassten Studierendenschaft.

(4) Stichtag für die Wahlberechtigung ist der 36. Tag vor der Wahl.

(5) Von der Aufstellung eines Wählerverzeichnis kann abgesehen werden, wenn die Stimmabgabe in elektronischer Form auf dem Studierendenausweis oder auf einem anderen Medium vermerkt werden kann.

§ 4 Zeitpunkt von Wahlen und Abstimmungen

(1) Wahlen und Abstimmungen sollen innerhalb der Vorlesungszeiten und gleichzeitig mit den Wahlen zu den Organen der Universität stattfinden. Wahltag, Abstimmungszeiten und Wahllokale werden vom Studierendenrat festgelegt. Wahlen und Abstimmungen können auch an mehreren aufeinander folgenden Tagen durchgeführt werden.

(2) Wahlen zum Studierendenrat und zur Fakultätsvertretung sollen gleichzeitig durchgeführt werden. In diesem Fall können gemeinsame Wahlgane nach § 5 gebildet werden.

§ 5 Wahlgane

(1) Wahlgane sind

- die Wahlkommission (Wahlausschuss)
- die Abstimmungsausschüsse
- die Wahlleitung
- der Wahlprüfungsausschuss

(2) Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder dieser Organe sein. Vertreterinnen und Vertreter eines Wahlvorschlages, Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber sowie Mitglieder eines Abstimmungsausschusses oder Mitglieder der Wahlleitung können nicht Mitglied des Wahlausschusses und des Wahlprüfungsausschusses sein. Wird ein zunächst bestelltes Mitglied des Wahlprüfungsausschusses in ein Gremium gewählt, so bestellt der Studierendenrat ein Ersatzmitglied.

(3) Der Studierendenrat bestellt die Mitglieder der Wahlgane aus dem Kreis der Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft einschließlich der MitarbeiterInnen der Verfassten Studierendenschaft, soweit es die Bestellung der Mitglieder der Abstimmungsausschüsse nicht auf die Wahlleitung überträgt. Die zu Bestellenden werden schriftlich auf die gewissenhafte und unparteiische Erledigung ihrer Aufgaben verpflichtet.

(4) Der Wahlprüfungsausschuss ist vom Studierendenrat vor dem ersten Wahltag zu bestellen. Er besteht aus vier Mitgliedern der Verfassten Studierendenschaft, darunter ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende und drei Beisitzerinnen oder Beisitzern. Der Wahlprüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(5) Der Wahlausschuss ist die Wahlkommission nach § 23 Abs. 2 der Organisationssatzung der Studierendenschaft. Ihm obliegt die Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses. Er führt zusammen mit der Wahlleitung die Gesamtaufsicht über die Wahlen. Der Wahlausschuss besteht aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern. Der Wahlausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(6) In jedem Wahlraum leitet ein Abstimmungsausschuss die Abstimmung und ermittelt das Abstimmungsergebnis. Der Abstimmungsausschuss besteht aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern. Bei gleichzeitig stattfindenden Wahlen zu den Gremien der Universität können im Fall des § 5 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz gemeinsame Abstimmungsausschüsse gebildet werden; hierüber entscheiden die jeweiligen Wahlleitungen gemeinsam.

(7) Der Studierendenrat kann den Wahlausschuss gleichzeitig mit den Aufgaben eines Abstimmungsausschusses beauftragen.

(8) Die Wahlleitung besteht aus

- a) der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter
- b) bis zu zwei stellvertretenden Wahlleiterinnen und Wahlleitern. Die Wahlleitung sichert die organisatorische und technische Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Wahlen. Sie führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus und nimmt an dessen Sitzungen beratend teil.

(9) Der Wahlausschuss wird vom Studierendenrat bestimmt und besteht aus mindestens drei Mitgliedern der Studierendenschaft.

§ 6 Bekanntmachung der Wahl

(1) Die Wahlleitung hat die Wahl spätestens am 49. Tag vor dem Wahltag auf der Homepage des Studierendenrates und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität bekannt zu machen. Die Bekanntmachung gilt mit Veröffentlichung auf der Homepage des Studierendenrates als erfolgt; hierauf sollen die Wahlberechtigten per Rundmail hingewiesen werden.

(2) Die Bekanntmachung muss enthalten

1. den Wahltag oder die Wahltage und die Abstimmungszeiten,
2. die Lage der Wahlräume und die Zuweisung der Wahlberechtigten zu diesen Wahlräumen,
3. die Zahl der von den einzelnen Wählergruppen zu wählenden Mitglieder und deren Amtszeit,
4. den Hinweis, dass in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wird, sowie den Hinweis, unter welchen Voraussetzungen Mehrheitswahl stattfindet,
5. die Aufforderung, spätestens am 28. Tag vor dem Wahltag Wahlvorschläge bei der Wahlleitung einzureichen; dabei sind Hinweise auf Form und Inhalt der Wahlvorschläge zu geben,
6. dass nur wählen kann, wer in das für die jeweilige Wahl anzulegende Wählerverzeichnis eingetragen ist,
7. dass durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum oder durch Briefwahl gewählt werden kann und dass jeweils nur mit amtlichen Stimmzetteln beziehungsweise bei der Briefwahl mit amtlichen Unterlagen (Wahlbrief, Stimmzettel) abgestimmt werden darf,
8. dass Briefwahlunterlagen nur bis zum dritten Arbeitstag vor dem Wahltag beantragt und ausgegeben werden können,
9. dass Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans sein können und dass Vertreterinnen und Vertreter eines Wahlvorschlages nicht Mitglieder im Wahlausschuss und im Wahlprüfungsausschuss sein können,
10. dass Wahlberechtigte, die mehreren Wählergruppen angehören, nur in einer Wählergruppe wahlberechtigt sind. als Wählergruppen im Sinne dieser Satzung zählen die Studierenden einer Fakultät nach § 3 Abs. 2.
11. dass nur wählbar ist, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder als beurlaubter Studierender passiv wahlberechtigt ist.

§ 7 Wählerverzeichnisse

(1) Alle Wahlberechtigten sind nach Wählergruppen getrennt in Wählerverzeichnisse einzutragen. Die Aufstellung dieser elektronisch zu führenden Verzeichnisse ist Aufgabe der Wahlleitung, die dabei von den datenführenden Stellen der Universität die erforderliche Unterstützung erhält.

(2) Die Wählerverzeichnisse in den Wahllokalen sollen, sofern sie nicht in elektronischer Form vorliegen, gebunden oder geheftet sein und Raum für folgende Angaben enthalten

1. laufende Nummer,
2. Familienname,
3. Vorname,
4. die Matrikel-Nummer,
5. die Fakultätszugehörigkeit und Zugehörigkeit zu einer Universitätseinrichtung,
6. Vermerk über Stimmabgaben,
7. Vermerk über die Ausgabe von Briefwahlunterlagen und Bemerkungen.

(3) Bei der gleichzeitigen Durchführung mehrerer Wahlen kann ein einheitliches Wählerverzeichnis für jede Wählergruppe oder Verzeichnisse für die jeweilige Fakultät (§ 6 Abs. 2 Nr. 10) aufgestellt werden, aus dem jedoch hervorgehen muss, wer für die einzelne Wahl wahlberechtigt ist.

(4) Die Wählerverzeichnisse sind vor der Auslegung vorläufig abzuschließen und von der Wahlleitung unter Angabe des Datums als richtig und vollständig zu beurkunden. Die Beurkundung ist elektronisch zu vollziehen.

(5) Zur Benachrichtigung der Gewählten werden von den datenführenden Stellen der Universität auch die Privatanschriften der Studierenden übersandt.

§ 8 Auslegung der Wählerverzeichnisse

(1) Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 35. Tag vor dem Wahltag für fünf Arbeitstage während der Dienstzeit bei der Wahlleitung zur Einsicht durch die Wahlberechtigten zugänglich zu machen. Findet die Wahl gemeinsam mit den Wahlen zu den Organen der Universität statt, sollen die Wählerverzeichnisse bei der Wahlleitung der Universität ausgelegt werden. Das Recht zur Einsicht beschränkt sich auf die Angaben zur eigenen Person. Eine Einsicht in das gesamte Wählerverzeichnis kann nur bei Nachweis eines berechtigten Interesses gewährt werden.

(2) Die Auslegung ist bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss angeben

1. Ort, Dauer und Zeit der Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse,
2. bis zu welchem Zeitpunkt und bei welcher Stelle Berichtigungen oder Ergänzungen beantragt werden können.
3. dass nur wählen darf, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
4. dass nach Ablauf der Auslegungsfrist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Wählerverzeichnisse nicht mehr zulässig ist.

Diese Bekanntmachung kann gleichzeitig mit der Bekanntmachung nach § 6 erfolgen.

(3) Der Tag und die Art der Bekanntmachung sowie Ort, Beginn und Ende der Auslegung sind von der Wahlleitung zu beurkunden.

§ 9 Änderung der Wählerverzeichnisse

(1) Die Wählerverzeichnisse können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.

(2) Wahlberechtigte können, wenn sie ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, dessen Berichtigung oder Ergänzung während der Dauer der Auslegung beantragen. Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Über den Berichtigungsantrag entscheidet die Wahlleitung. Den Betroffenen ist vor der Entscheidung über den

Antrag Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung muss spätestens am 29. Tag vor dem Wahltag ergehen. Sie ist den Antragstellern und anderen Betroffenen mitzuteilen.

(3) Nach Ablauf der Auslegungsfrist bis zum endgültigen Abschluss der Wählerverzeichnisse können Eintragungen und Streichungen nur in Vollzug von Entscheidungen im Berichtigungsverfahren vorgenommen werden.

(4) Das Wählerverzeichnis kann bis zum Tag vor dem Wahltag oder bei mehreren Wahltagen bis zum Tag vor dem ersten Wahltag von der Wahlleitung berichtigt und ergänzt werden, wenn es offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält.

(5) Änderungen sind als solche kenntlich zu machen und mit einem Vermerk der Wahlleitung zu versehen.

§ 10 Endgültiger Abschluss der Wählerverzeichnisse

Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 22. Tag vor dem Wahltag unter Berücksichtigung der im Berichtigungsverfahren ergangenen Entscheidungen von der Wahlleitung endgültig abzuschließen. Dabei ist anzugeben

1. die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten, getrennt nach Wählergruppen,
2. die Zahl der Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses.

§ 11 Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge sind, jeweils für die einzelnen Wählergruppen getrennt, spätestens am 28. Tag vor dem Wahltag bis 16.00 Uhr bei der Wahlleitung einzureichen. Wahlvorschläge dürfen nur auf amtlichen Vordrucken abgegeben werden. Sie sind mit einem Kennwort für den Wahlvorschlag zu bezeichnen.

(2) Der Wahlvorschlag muss in der Gruppe der Studierenden für den Studierendenrat und für die Fakultätsvertretung von mindestens zehn Mitgliedern unterzeichnet sein.

(3) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eines Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sein. Ihre Angaben müssen deutlich lesbar sein. Sie müssen ihre Namen in Klarschrift wiederholen und neben der Matrikel-Nummer das Studienfach angeben. Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, wer zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlausschuss und der Wahlleitung berechtigt ist, und wer im Fall einer Verhinderung vertretungsberechtigt ist. Fehlt eine solche Angabe, so gelten dafür die an erster und zweiter Stelle aufgeführten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlags.

(4) Wahlberechtigte dürfen nicht mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterzeichnen. Wurde dies nicht beachtet, ist der Name unter den zuletzt eingereichten Wahlvorschlägen zu streichen. Bewerberinnen und Bewerber können gleichzeitig Unterzeichnerinnen und Unterzeichner sein.

(5) Der Wahlvorschlag darf bei den Wahlen der Studierenden zum Studierendenrat höchstens zwanzig, zur Fakultätsvertretung höchstens dreimal so viele Bewerberinnen und Bewerber wie Plätze zur Verfügung stehen, enthalten. Für alle Bewerberinnen und Bewerber ist anzugeben

1. Familienname,
2. Vorname,
3. die Matrikel-Nummer und das Studienfach,
4. die Fakultäts- und Instituts- bzw. Seminarzugehörigkeit.

Bewerberinnen und Bewerber eines Wahlvorschlags sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

(6) Bewerberinnen und Bewerber dürfen sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen; sie haben zu bestätigen, dass sie der Aufnahme zugestimmt haben. Sie müssen erklären, dass sie im Fall einer Wahl das Mandat annehmen und dass ihnen die Regelung des § 2 Absatz 2 bekannt ist.

(7) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.

(8) Die Wahlleitung hat auf den Wahlvorschlägen Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Sie prüft unverzüglich, ob die eingegangenen Wahlvorschläge vollständig sind und den gesetzlichen Anforderungen und dieser Wahlordnung entsprechen. Etwaige Mängel sind den Vertreterinnen und Vertretern des Wahlvorschlags sofort mitzuteilen und diese aufzufordern, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Dies kann auch per E-Mail an die angegebene Mail-Adresse erfolgen. Mängel müssen spätestens am 23. Tag vor dem Wahltag beseitigt sein.

(9) Nach Ablauf der Einreichungsfrist nach Absatz 1 können fehlende oder ungültige Unterschriften oder Zustimmungserklärungen nicht mehr behoben werden; sind diese oder der ganze Wahlvorschlag unter einer Bedingung abgegeben, gilt dies entsprechend.

§ 12 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge

(1) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 19. Tag vor dem Wahltag über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge, die

1. nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,
2. eine Bedingung oder einen Vorbehalt enthalten oder sich nicht auf die verlangten Angaben beschränken,
3. nicht zweifelsfrei erkennen lassen, für welche Wählergruppe sie gelten sollen,
4. nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht von der erforderlichen Zahl Wahlberechtigter unterzeichnet sind,
5. die Vorgaben des § 11 Abs. 5 nicht erfüllen.

(2) Fehlt ein Kennwort oder enthält der Wahlvorschlag ein Kennwort, das Anlass zu Verwechslungen mit dem Kennwort einer Gruppe, deren Wahlvorschlag früher eingereicht worden ist oder das aus anderen Rechtsgründen unzulässig ist, erhält der Wahlvorschlag den Namen der ersten Bewerberin beziehungsweise des ersten Bewerbers. Überlange Kennwörter können gekürzt werden.

(3) In den Wahlvorschlägen sind diejenigen Bewerberinnen und Bewerber zu streichen,

1. die so unvollständig bezeichnet sind, dass Zweifel über ihre Person bestehen können,
2. deren Zustimmungserklärung fehlt oder nicht rechtzeitig oder unter einer Bedingung eingegangen ist,
3. die in mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl desselben Gremiums aufgeführt sind,
4. die ihre Zustimmungserklärung vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben oder
5. die nicht wählbar sind.

(4) Über die Sitzung des Wahlausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die gefassten Beschlüsse und ihre Begründungen enthält. Sie ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Ausschusses und von der Wahlleitung zu unterzeichnen.

(5) Wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen, ein Kennwort geändert oder nach Absatz 2 vergeben oder eine Bewerberin oder ein Bewerber gestrichen, so sind diese Entscheidungen den Vertreterinnen und Vertretern des Wahlvorschlags sowie den betroffenen Bewerberinnen und Bewerbern unverzüglich mitzuteilen. Dies kann auch per E-Mail an die angegebene Mail-Adresse erfolgen.

§ 13 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) Spätestens am siebten Arbeitstag vor dem ersten Wahltag gibt die Wahlleitung der Verfassten Studierendenschaft die zugelassenen Wahlvorschläge in Zusammenarbeit mit der Wahlleitung der Universität hochschulöffentlich bekannt und weist die Wahlberechtigten auf diese Bekanntmachung geeignet (bspw. per Rundmail) hin.

(2) Die Bekanntmachung hat für jede Wahl und Wählergruppe zu enthalten

1. die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge des Eingangs sowie die Bestimmungen über die Art der Wahl (§§ 14 und 15),
2. den Hinweis, dass nur mit amtlichen Stimmzetteln gewählt werden darf,
3. die Bestimmungen über die Art der Wahl,
4. den Hinweis, dass keine Wahl stattfindet, wenn kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wird.

§ 14 Verhältniswahl

(1) Verhältniswahl findet statt, wenn

1. von einer Wählergruppe vier oder mehr Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind und
2. von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens zweimal so viele Bewerberinnen und Bewerber aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind.

(2) Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Mitglieder ihrer Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Sie können die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerberinnen und Bewerber der Wahlvorschläge verteilen und einer Bewerberin oder einem Bewerber bis zu zwei Stimmen geben.

(3) Die Wählerinnen und Wähler sollen unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass sie auf dem Stimmzettel die vorgedruckten Namen ankreuzen oder die der Bewerberin oder dem Bewerber zugeordnete Stimmzahl (höchstens zwei) durch Markieren mehrerer Ankreuzfelder kenntlich machen.

(4) Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren.

§ 15 Mehrheitswahl

(1) Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber findet statt,

1. wenn von einer Wählergruppe weniger als vier Bewerberinnen oder Bewerber zu wählen sind,
2. wenn von einer Wählergruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde oder
3. die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber bei mehreren Wahlvorschlägen zusammen nicht mindestens doppelt so groß ist, wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder.

(2) Die Wahlberechtigten haben so viele Stimmen, wie Mitglieder dieser Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl); die Gesamtstimmenzahl kann auf die Bewerberinnen und

Bewerber der Wahlvorschläge verteilt werden und einer Bewerberin oder einem Bewerber nur eine Stimme gegeben werden.

(3) Die Bewerberinnen und Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz.

§ 16 Wahlräume

Die Wahlleitung bereitet die Wahlräume vor und sorgt dafür, dass die Wählerinnen und Wähler die Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und falten können. Für die Aufnahme der gefalteten Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden.

§ 17 Stimmzettel

(1) Bei der Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Für die Herstellung der Stimmzettel ist die Wahlleitung zuständig. Sie sorgt dafür, dass in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl vorgehalten werden.

(2) Der Stimmzettel darf nur die in § 11 Absatz 5 Satz 2 aufgeführten Angaben, mit Ausnahme der Matrikelnummer, oder Raum für diese Angaben sowie Angaben über die Art der Wahl entsprechend der Bekanntmachung nach § 13 und Raum für die Stimmabgabe enthalten. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge ihres Eingangs aufgeführt. Für jede Wahl und Wählergruppe müssen gesonderte Stimmzettel in gleicher Größe und Farbe verwendet werden, die die betreffende Wahl eindeutig bezeichnen. Für die einzelnen Wahlen und Wählergruppen können Stimmzettel verschiedener Farbe verwendet werden.

§ 18 Briefwahl

(1) Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, erhalten auf Antrag für die Wahl eines jeden Gremiums gesondert Briefwahlunterlagen (Stimmzettel und Wahlschein). Der Wahlschein wird von der Wahlleitung ausgestellt. Er muss von der Wahlleitung gekennzeichnet und mit einem Dienstsiegel versehen sein. Die Ausgabe von Wahlscheinen und die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(2) Der Wahlbrief muss den Vermerk "Briefwahl" tragen und mit der Anschrift der Wahlleitung versehen sein. Der Wahlbrief muss die Wählergruppe für das zu wählende Gremium und den Wahlraum erkennen lassen. Die entsprechenden Angaben sind vor der Aushändigung oder Zusendung auf dem Wahlbrief zu vermerken. Briefwählerinnen und Briefwähler sind darauf hinzuweisen, dass sie die Kosten der Rücksendung zu tragen haben.

(3) Briefwahlunterlagen können nur bis zum fünften Arbeitstag vor dem Wahltag beantragt und ausgegeben werden.

(4) Abweichend von Absatz 1 kann der Studierendenrat für einzelne Wählergruppen, für Wiederholungswahlen (§ 33 Absatz 3) ausschließlich Briefwahl anordnen. Bei angeordneter Briefwahl ist Wahltag der Tag, an dem die Wahl abgeschlossen wird.

(5) Die Ausstellung und der Versand der Briefwahlunterlagen sowie der Vermerk im Wählerverzeichnis kann abweichend von §18 Absatz 1 auch durch die Wahlleitung der Universität erfolgen, wenn dies zwischen Wahlausschuss und Universitätsleitung vereinbart wurde.

§ 19 Ordnung im Wahlraum

(1) Der Abstimmungsausschuss leitet die Abstimmung und achtet darauf, dass sie ordnungsgemäß verläuft. Der Wahlraum darf während der Abstimmungszeit nicht abgeschlossen werden; während dieser Zeit müssen mindestens zwei Mitglieder des Abstimmungsausschusses im Wahlraum anwesend sein.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses oder die Wahlleitung wahrt, unbeschadet des Hausrechts der Rektorin oder des Rektors, die Hausordnung und sorgt für die Freiheit der Wahl und die Wahrung des Wahlgeheimnisses. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses hat sich unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind; dann sind die Wahlurnen zu verschließen. Erstreckt sich die Abstimmung über mehrere Tage, so hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, dass zwischen den Abstimmungszeiten Stimmzettel oder Wahlumschläge weder eingeworfen noch entnommen werden können.

(3) Alle Wahlberechtigten haben Zutritt zum Wahlraum. Propaganda in Wort, Ton, Bild oder Schrift ist im Wahlraum nicht gestattet. Wer die Ruhe und Ordnung der Abstimmung stört, kann aus dem Wahlraum gewiesen werden. Handelt es sich bei der Störerin oder bei dem Störer um Wahlberechtigte, so ist diesen, sofern es mit der Ordnung im Wahlraum vereinbar ist, vorher Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben. Bei großen Räumen, z. B. Eingangshallen, Wandelhallen, ist die Abgrenzung des Wahlraums auf eine fiktive Größe, ausgerichtet auf die technische Abwicklung der Wahl, festzulegen.

(4) Die Wählerverzeichnisse können während der Abstimmung nicht eingesehen werden. Der Abstimmungsausschuss ist während der Abstimmung nicht zur Auskunftserteilung verpflichtet.

§ 20 Ausübung des Wahlrechts

Wahlberechtigte können das Wahlrecht nur persönlich ausüben. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

§ 21 Stimmabgabe im Wahlraum

(1) Nach dem Betreten des Wahlraums erhalten die Wahlberechtigten Stimmzettel für die jeweilige Wahl. Ohne den Wahlraum zu verlassen, begeben sie sich damit in eine Wahlkabine, füllen die Stimmzettel aus und falten ihn mehrfach so zusammen, dass keine Stimmabgabe erkennbar ist. Danach weisen sie sich am Tisch des Abstimmungsausschusses durch Vorlage des Studierendenausweises, des Beschäftigtenausweises oder auf Verlangen auf andere Weise über ihre Person aus. Der Abstimmungsausschuss prüft die Wahlberechtigung durch Einsicht in das Wählerverzeichnis. Danach wirft die Wahlberechtigte oder der Wahlberechtigte die gefalteten Stimmzettel sofort in die jeweilige Wahlurne ein.

(2) Die Stimmabgabe wird hinter dem Namen der Wahlberechtigten in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses vermerkt.

§ 22 Stimmabgabe durch Briefwahl

(1) Bei der Briefwahl kennzeichnen die Wahlberechtigten die Stimmzettel und falten diesen zweifach mit dem Schriftbild nach innen so zusammen, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar wird. Auf dem Wahlschein wird durch Unterschrift bestätigt, dass der beigefügte Stimmzettel persönlich gekennzeichnet wurde. Der Wahlschein wird mit den Stimmzetteln in den amtlichen Wahlbrief gelegt, der zu verschließen ist.

(2) Der Wahlbrief ist an die vorgedruckte Anschrift der Wahlleitung freigemacht zu übersenden oder bei der Wahlleitung abzugeben. Die Wahlleitung kann den Wahlberechtigten die Möglichkeit geben, bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Dabei muss gewährleistet sein, dass Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet werden können. Die Wahlleitung nimmt den Wahlbrief entgegen und bewahrt ihn bis zum Wahltag unter Verschluss auf.

(3) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am Wahltag spätestens zwei Stunden vor dem Ende der Abstimmungszeit bei der Wahlleitung eingeht. Auf dem Wahlbrief ist der Tag des Eingangs, auf den am Wahltag eingehenden Wahlbriefen die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Sind eingehende Wahlbriefe nicht verschlossen, so ist dies auf diesen Wahlbriefen zu vermerken.

(4) Die eingegangenen Wahlbriefe sind nach Anweisung der Wahlleitung unter Verschluss ungeöffnet aufzubewahren. Die Wahlleitung bestimmt den Zeitpunkt, an dem sie zur Auszählung in den Wahlräumen dem Abstimmungsausschuss auszuhändigen sind.

(5) Die Mitglieder der Abstimmungsausschüsse öffnen die eingegangenen Wahlbriefe und entnehmen den Wahlschein und den oder die Stimmzettel. Die Wahlscheine werden gezählt, die Wahlscheine mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen. Stimmzettel aus nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen werden nach im Wählerverzeichnis vermerkter Stimmabgabe von einem Mitglied des Abstimmungsausschusses in gefaltetem Zustand, sodass die Stimmabgabe nicht erkenntlich ist, unverzüglich in die entsprechende Wahlurne geworfen.

(6) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn

1. er nicht spätestens zwei Stunden vor dem Ende der Abstimmungszeit bei der Wahlleitung eingegangen ist,
2. er unverschlossen eingegangen ist,
3. der Wahlbrief nicht amtlich erkennbar ist, gekennzeichnet oder wenn er mit einem Kennzeichen versehen ist oder wenn er einen von außen wahrnehmbaren Gegenstand enthält,
4. dem Wahlbrief kein oder kein mit der vorgeschriebenen persönlichen Versicherung versehener Wahlschein und ein oder mehrere Stimmzettel beigefügt sind.

(7) In den Fällen des Absatzes 6 liegt eine Stimmabgabe nicht vor.

(8) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern und im Falle des Absatzes 6 Nummer 1 ungeöffnet, im Übrigen ohne öffnen des Wahlumschlags, verpackt als Anlage der Niederschrift (§ 30) beizufügen; sie sind nach der Wahlprüfung zu vernichten.

§ 23 Schluss der Abstimmung

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses stellt den Ablauf der Abstimmungszeit fest. Danach dürfen nur noch die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Abstimmung zugelassen werden. Haben diese abgestimmt und sind die den Abstimmungsausschuss betreffenden Wahlbriefe nach § 21 bearbeitet, erklärt die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen. Erstreckt sich die Abstimmung auf mehrere Tage, so ist an jedem Tag entsprechend zu verfahren, wobei die Wahlbriefe erst am letzten Tage vorliegen müssen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat in diesem Fall am letzten Wahltag die Gesamtabstimmung für geschlossen zu erklären.

§ 24 Öffentlichkeit

Die Ermittlung und Feststellung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse erfolgen hochschulöffentlich. Finden Ermittlung und Feststellung nicht im Wahlraum statt, ist im ursprünglichen Wahlraum auf den Auszählungsraum während der Abstimmungszeiten und für alle Wahlberechtigten deutlich erkennbar hinzuweisen.

§ 25 Zeitpunkt der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse

(1) Die Abstimmungsergebnisse werden von den Abstimmungsausschüssen unmittelbar nach Schluss der Abstimmung ermittelt (§ 29). Die Bildung von Zählgruppen, die mindestens aus zwei Mitgliedern des Abstimmungsausschusses bestehen müssen, ist zulässig.

(2) Findet die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse in einem Wahlraum aus besonderen Gründen mit Zustimmung der Wahlleitung nicht unmittelbar nach Schluss der Abstimmung statt, so gibt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses mündlich bekannt, auf welchen Zeitpunkt sie vertagt wird. In diesem Fall sind die Wahlurnen in Gegenwart des Abstimmungsausschusses zu versiegeln und in einem verschlossenen Raum aufzubewahren. In der gleichen Weise sind die Stimmzettel und die übrigen Unterlagen bei jeder Unterbrechung der Stimmzählung für die Dauer der Abwesenheit des Abstimmungsausschusses zu verwahren.

(3) Findet die Ergebnisermittlung in elektronischer Form, durch Scannen der Stimmzettel oder auf andere Art und Weise statt, muss sichergestellt sein, dass während dieses Vorgangs mindestens ein Mitglied der Wahlleitung und eine von der Wahlleitung benannte Person anwesend sind.

§ 26 Ermittlung der Zahl der Wählerinnen und Wähler

Vor dem Öffnen der Wahlurnen werden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Abstimmungstisch entfernt. Danach werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen und, getrennt nach den einzelnen Wählergruppen, gezählt. Ihre Zahl muss mit der Summe der Zahl der Abstimmungsvermerke im Wählerverzeichnis übereinstimmen. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

§ 27 Ungültige Stimmzettel

Ungültig und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsausschuss nicht anzurechnen sind Stimmzettel,

1. die als nicht amtlich erkennbar sind,
2. die ganz durchgerissen oder ganz durchgestrichen sind,
3. die mit beleidigenden Bemerkungen versehen sind oder ein auf die Person der Wählerin oder des Wählers hinweisendes Merkmal enthalten,
4. aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
5. in denen die zulässige Gesamtstimmzahl bei Verteilung der gültigen Stimmen auf mehrere Bewerberinnen und Bewerber überschritten ist,
6. die keine gültigen Stimmen enthalten.

§ 28 Ungültige Stimmen

(1) Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsausschuss nicht anzurechnen.

(2) Ungültig sind Stimmen,

1. bei denen nicht erkennbar ist, für welche Bewerberin oder für welchen Bewerber sie abgegeben wurden,
2. die für Personen abgegeben worden sind, deren Namen auf keinem zugelassenen Wahlvorschlag der Wählergruppe stehen,
3. mit denen die zulässige Häufungszahl bei Verhältniswahl von zwei Stimmen für eine Bewerberin oder einen Bewerber überschritten wird.

§ 29 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

(1) Der Abstimmungsausschuss stellt für jede Wahl und Wählergruppe die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und die Zahl der gültigen Stimmen fest.

(2) Bei Verhältniswahl werden folgende Zahlen ermittelt

1. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
2. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
3. die auf alle Bewerberinnen und Bewerber eines jeden Wahlvorschlags entfallenen gültigen Stimmen,
4. die auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallenen gültigen Stimmen.

Haben Wählerinnen und Wähler bei Verhältniswahl Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Wahlvorschlägen übernommen, so sind die für diese abgegebenen Stimmen bei den Wahlvorschlägen mitzuzählen, aus denen die Bewerberinnen und Bewerber übernommen wurden.

(3) Bei Mehrheitswahl wird die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und die für jede Bewerberin und jeden Bewerber sowie die insgesamt abgegebene Zahl der gültigen Stimmen ermittelt.

(4) Im Fall einer elektronischen Auszählung durch Einscannen der Stimmzettel endet die Aufgabe der Abstimmungsausschüsse mit

- Zählen der Abstimmungsvermerke im Wählerverzeichnis, getrennt nach den zu wählenden Gremien, – Sortieren der Stimmzettel nach zu wählenden Gremien,
- Erkennen ungültige Stimmzettel entnehmen und der Niederschrift beifügen,
- Zählen der Stimmzettel, getrennt nach den zu wählenden Gremien,
- Eintragen der ermittelten Zahlen in die vorgefertigte Niederschrift,
- Einlegen der sortierten Stimmzettel in Umschläge und Übergabe an die Wahlleitung.

§ 30 Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Abstimmung, Übergabe der Unterlagen an den Wahlausschuss

(1) Über den gesamten Verlauf der Abstimmung hat der Abstimmungsausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.

(2) Die Niederschrift hat in jedem Fall zu enthalten

1. die Bezeichnung des Ausschusses,
2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder,
3. den Tag oder die Tage, den Beginn und das Ende der Abstimmung,
4. die Zahl, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe,
 - a) der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
 - b) der Wählerinnen und Wähler,
 - c) der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - d) der gültigen Stimmen,
 - e) der für jede Bewerberin oder jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen und bei Verhältniswahl die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt entfallenen gültigen Stimmen,
5. die Versicherung der Nichteinsicht in die Stimmabgabe bei Briefwahl,

6. die Unterschriften aller Mitglieder des Abstimmungsausschusses.

(3) Der Abstimmungsausschuss übergibt nach der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses der Wahlleitung

1. die Niederschrift,
2. die Zähllisten, die bei der Stimmenauszählung angefallen sind,
3. die Stimmzettel und Wahlbriefumschläge,
4. die Wählerverzeichnisse,
5. alle sonstigen Schriftstücke.

§ 31 Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss

(1) Der Wahlausschuss hat die von den Abstimmungsausschüssen und der Wahlleitung getroffenen Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen nachzuprüfen, gegebenenfalls das Ergebnis der Zählung zu berichtigen, die Entscheidungen in der Wahlniederschrift zu vermerken und die Ergebnisse zusammenzustellen.

(2) Der Wahlausschuss ermittelt die Verteilung der Sitze und stellt das Wahlergebnis folgendermaßen fest.

1. Verhältniswahl:

- a) Die Sitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen insgesamt zugefallenen Stimmzahlen verteilt. Dabei sind die durch Übernahme von Bewerberinnen oder Bewerbern in einen anderen Wahlvorschlag von diesem erlangten Stimmen bei seinem Wahlvorschlag mitzuzählen. Die Verteilung erfolgt in der Weise, dass diese Zahlen der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt und von den dabei gefundenen, der Größe nach zu ordnenden Zahlen so viele Höchstzahlen ausgesondert werden, wie Bewerberinnen oder Bewerber für die einzelne Wählergruppe zu wählen sind (d'Hondtsches Höchstzahlverfahren). Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze, wie Höchstzahlen auf ihn entfallen. Sind Höchstzahlen gleich, so entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wahlausschusses zieht das Los.
- b) Die bei der Wahl auf die einzelnen Wahlvorschläge nach Buchstabe a) entfallenden Sitze werden den in den Wahlvorschlägen aufgeführten Bewerberinnen und Bewerbern in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahl zugeteilt. Haben mehrere Bewerberinnen oder Bewerber die gleiche Stimmzahl erhalten, so entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag.

Die Bewerberinnen und Bewerber, auf die kein Sitz, aber mindestens eine Stimme entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

- c) Enthält ein Wahlvorschlag weniger Bewerberinnen oder Bewerber, als ihm nach den auf ihn anfallenden Höchstzahlen zustehen würden, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt.

2. Mehrheitswahl:

Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen einen Sitz. Bei Stimmgleichheit entscheidet innerhalb desselben Wahlvorschlags die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag, ansonsten das Los. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wahlausschusses zieht das Los.

Die Bewerberinnen und Bewerber, auf die kein Sitz, aber mindestens eine Stimme entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen Stellvertreterinnen oder

Stellvertreter. Werden insgesamt weniger Mitglieder gewählt, als Sitze zu besetzen sind, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt.

(3) Der Wahlausschuss fertigt eine Wahlniederschrift an. Diese hat insbesondere zu enthalten

1. die Bezeichnung des Ausschusses,
2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder,
3. Vermerke über gefasste Beschlüsse,
4. die Gesamtzahl, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe,
 - a) der in die Wählerverzeichnisse eingetragenen Wahlberechtigten,
 - b) der Abstimmenden,
 - c) der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - d) der gültigen Stimmen,
5. das Ergebnis der Nachprüfung von Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen,
6.
 - a) bei Verhältniswahl: die Zahl der auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber und Wahlvorschläge der einzelnen Wählergruppen insgesamt entfallenen gültigen Stimmen, die Errechnung der Höchstzahlen und deren Verteilung auf die Wahlvorschläge der einzelnen Wählergruppen sowie die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sowie die Feststellung der Stellvertreterinnen und Stellvertreter,
 - b) bei Mehrheitswahl: die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sowie die Feststellung der Stellvertreterinnen und Stellvertreter,
7. die Unterschriften aller Mitglieder des Wahlausschusses.

Soweit die Feststellung des Wahlergebnisses in einem automatisierten elektronischen Verfahren erfolgt, ist ein vollständiger gedruckter Datensatz der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen, die zugleich Bestandteil der Wahlniederschrift ist.

(4) Mit der Unterzeichnung der Wahlniederschrift ist das Wahlergebnis festgestellt.

§ 32 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten

(1) Die Wahlleitung der Verfassten Studierendenschaft gibt die Namen der Gewählten, der entsprechenden Stellvertreterinnen und Stellvertreter in Zusammenarbeit mit der Wahlleitung der Universität bekannt. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses erfolgt hochschulöffentlich. Die Wahlberechtigten werden auf diese Bekanntmachung geeignet (bspw. per Rundmail) hingewiesen. Die Bekanntmachung hat, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe, zu enthalten

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
3. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
4. den Prozentsatz der Wahlbeteiligung,
5. bei Verhältniswahl: die auf die einzelnen Wahlvorschläge einer Wählergruppe und ihre Bewerberinnen und Bewerber entfallenen gültigen Stimmen unter Angabe der Verteilung der Sitze und die Reihenfolge der Gewählten,
6. bei Mehrheitswahl: die Namen und die Reihenfolge der Gewählten für die einzelnen Wählergruppen mit den Zahlen ihrer gültigen Stimmen.

(2) Die Wahlleitung hat die Gewählten von ihrer Wahl unverzüglich schriftlich oder durch E-Mail an die angegebene Mail-Adresse zu benachrichtigen.

§ 33 Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl

(1) Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet der durch den Wahlprüfungsausschuss durchzuführenden Wahlprüfung gültig. Der Wahlprüfungsausschuss hat die Wahlen innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses zu prüfen.

(2) Gegen die Wahl kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses von jedem Mitglied der Studierendenschaft der Universität Tübingen unter Angabe der Gründe schriftlich Einspruch bei der Wahlleitung erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Zur Prüfung der Wahlen hat die Wahlleitung unverzüglich nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses alle notwendigen Unterlagen für den Wahlprüfungsausschuss bereit zu halten. Der Wahlprüfungsausschuss hat Einsichtsrecht in alle angefallenen Wahlunterlagen. Der Wahlprüfungsausschuss erstellt über das Ergebnis der Wahlprüfung eine Niederschrift und erstattet dem Studierendenrat und dem Rektorat einen Bericht über die Wahlprüfung. Hält das Rektorat auf Grund des Wahlprüfungsberichts die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig, so hat es dieses aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen oder die Wahl ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen.

(4) Die Wahlen sind vom Rektorat ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen, wenn wesentliche Bestimmungen über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren sowie die Sitzverteilung, verletzt worden sind und diese Verletzung zu einem fehlerhaften Wahlergebnis geführt hat oder durch diesen Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte. Wirkt sich ein Verstoß für die Sitzverteilung nur in einer Wählergruppe nach § 6 Abs. 2 Nr. 10 aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen.

(5) Soweit eine wahlberechtigte Person an der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert war, weil sie nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen war oder eine Person an der Wahl teilgenommen hat, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war, stellt dies keine Verletzung wesentlicher Bestimmungen im Sinne von Absatz 4 dar.

§ 34 Fristen und Termine

Auf die Berechnung der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen finden die Vorschriften der §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend Anwendung. Arbeitstage im Sinne dieser Wahlordnung sind die Wochentage Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage. Soweit für das Stellen von Anträgen oder das Einreichen von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist nach Satz 1 am letzten Tag um 16 Uhr ab. § 22 Absatz 4 bleibt unberührt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 35 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der Amtszeit der Gewählten aufzubewahren; § 22 Absatz 8 bleibt unberührt. Im Fall einer elektronischen Auszählung anhand eingescannter Stimmzettel können die Papier-Stimmzettel drei Monate nach der Wahlprüfung vernichtet werden. Die Stimmzettel-Dateien sind bis zum Ablauf der Amtszeit der Gewählten elektronisch zu archivieren.

§ 36 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft vom 07. Mai 2018 außer Kraft.¹

Tübingen, den 02.05.2019

Jasmin Maucher (Vorsitzende)
(Vorsitzender)

Jonathan Dreusch

¹ Veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen Jahrgang 44, Nr. 8, S. 302